

TE Bvwg Beschluss 2016/11/16 W158 2104839-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2016

Entscheidungsdatum

16.11.2016

Norm

AVG 1950 §37

AVG 1950 §39 Abs2

AVG 1950 §45 Abs1

AVG 1950 §45 Abs2

AVG 1950 §60

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 37 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 39 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 60 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W158 2104839-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Yoko Kuroki als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX, BNr. XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 18.12.2014, AZ II/7-EBP/10-122537844, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Yoko Kuroki als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40, BNr. römisch 40, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 18.12.2014, AZ II/7-EBP/10-122537844, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010 beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Datum vom 17.03.2010 stellte die Beschwerdeführerin einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für die in den Beilagen "Flächenbogen" und "Flächennutzung" näher konkretisierten Flächen.

Die Beschwerdeführerin war im Antragsjahr Auftreiberin auf die Almen mit den Betriebsstättennummern XXXX und XXXX, für die durch eine Agrargemeinschaft (XXXX) und die Beschwerdeführerin (XXXX) - als zuständige Almbewirtschafter - ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen 2010 gestellt wurden. Die Beschwerdeführerin war im Antragsjahr Auftreiberin auf die Almen mit den Betriebsstättennummern römisch 40 und römisch 40, für die durch eine Agrargemeinschaft (römisch 40) und die Beschwerdeführerin (römisch 40) - als zuständige Almbewirtschafter - ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen 2010 gestellt wurden.

2. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 30.12.2010, AZ II/7-EBP/10-109030961, wurde der

Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2010 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 3.999,17 gewährt. Auf Basis von 39,60 zugewiesenen (flächenbezogenen) Zahlungsansprüchen und einer beantragten Fläche von 45,96 ha (davon Almfläche 29,02 ha) wurde der Beihilfenberechnung (gedeckt durch die Anzahl der Zahlungsansprüche) eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 39,60 ha zu Grunde gelegt. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

3. Mit Antrag vom 25.10.2012 nahm die Beschwerdeführerin als zuständige Bewirtschafterin der Alm mit der BStNr. XXXX eine Korrektur ihres Mehrfachtantrages-Flächen vor und reduzierte das von ihr für das Antragsjahr 2010 beantragte Almfutterflächenausmaß.3. Mit Antrag vom 25.10.2012 nahm die Beschwerdeführerin als zuständige Bewirtschafterin der Alm mit der BStNr. römisch 40 eine Korrektur ihres Mehrfachtantrages-Flächen vor und reduzierte das von ihr für das Antragsjahr 2010 beantragte Almfutterflächenausmaß.

4. Mit Antrag vom 12.12.2012 nahm die zuständige Bewirtschafterin der Alm mit der BStNr. XXXX eine Korrektur ihres Mehrfachtantrages-Flächen vor und reduzierte das von ihr für das Antragsjahr 2010 beantragte Almfutterflächenausmaß.4. Mit Antrag vom 12.12.2012 nahm die zuständige Bewirtschafterin der Alm mit der BStNr. römisch 40 eine Korrektur ihres Mehrfachtantrages-Flächen vor und reduzierte das von ihr für das Antragsjahr 2010 beantragte Almfutterflächenausmaß.

5. Mit Datum vom 12.09.2013 fand auf der Alm mit der BStNr. XXXX eine Vor-Ort-Kontrolle durch Kontrollorgane der belangten Behörde statt, im Zuge derer das Antragsjahr 2010 betreffend Flächenabweichungen festgestellt wurden.5. Mit Datum vom 12.09.2013 fand auf der Alm mit der BStNr. römisch 40 eine Vor-Ort-Kontrolle durch Kontrollorgane der belangten Behörde statt, im Zuge derer das Antragsjahr 2010 betreffend Flächenabweichungen festgestellt wurden.

6. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/10-120451529, wurde der Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2010 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von nunmehr EUR 3.954,74 gewährt und eine Rückzahlung in Höhe von EUR 44,43 ausgesprochen. Bei einer unveränderten Anzahl an Zahlungsansprüchen (39,60) legte die AMA der Beihilfenberechnung - unter Berücksichtigung der Korrekturanträge - nun eine beantragte Fläche im Ausmaß von 40,41 ha (davon Almfläche 23,47 ha) zu Grunde und errechnete - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle vom 12.09.2013 - ein ermitteltes (beihilfefähiges) Flächenausmaß von 39,16 ha (davon Almfläche 22,28 ha). Unter Berücksichtigung der Anzahl der Zahlungsansprüche (39,60) stellte sie damit eine relevante Differenzfläche von 0,44 ha fest, verhängte aufgrund des geringen Ausmaßes der festgestellten Differenzfläche jedoch keine Sanktion. Auch gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

7. Mit Datum vom 17.03.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" der Außenstelle des Kammeramtes der zuständigen Landwirtschaftskammer ein, wonach die Beantragung der Futterflächen der Alm mit der BStNr. XXXX seitens der Beschwerdeführerin nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sei und für sie eine Flächenabweichung nicht erkennbar gewesen sei. Der Bestätigung angehängt war eine schlagbezogene Begründung der vorgenommenen Futterflächenbewertung des Jahres 2010.7. Mit Datum vom 17.03.2014 langte bei der belangten Behörde eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" der Außenstelle des Kammeramtes der zuständigen Landwirtschaftskammer ein, wonach die Beantragung der Futterflächen der Alm mit der BStNr. römisch 40 seitens der Beschwerdeführerin nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sei und für sie eine Flächenabweichung nicht erkennbar gewesen sei. Der Bestätigung angehängt war eine schlagbezogene Begründung der vorgenommenen Futterflächenbewertung des Jahres 2010.

8. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2014, AZ II/7-EBP/10-121498253, wurde der Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2010 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 3.955,95 gewährt und ihr eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 1,21 zugesprochen. Dabei wurden der Beihilfenberechnung dieselben Flächendaten wie im vorangegangenen Bescheid zu Grunde gelegt. Insbesondere wurde jedoch festgehalten, dass - wohl unter Berücksichtigung der vorgelegten "Bestätigung gemäß Task Force Almen" - hinsichtlich der Flächenabweichung die Alm mit der BStNr.

XXXX keine Sanktion verhängt werde, was sich - angesichts des Umstandes, dass im vorangegangenen Bescheid ohnedies keine Flächensanktion ausgesprochen wurde - im Ergebnis nicht auf die Höhe der EBP 2010 ausgewirkt hat. Die minimale Abänderung der Beihilfenhöhe (EUR 1,21) basierte auf einer Änderung des durchschnittlichen Wertes der Zahlungsansprüche. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.römisch 40 keine Sanktion verhängt werde, was sich - angesichts des Umstandes, dass im vorangegangenen Bescheid ohnedies keine Flächensanktion

ausgesprochen wurde - im Ergebnis nicht auf die Höhe der EBP 2010 ausgewirkt hat. Die minimale Abänderung der Beihilfenhöhe (EUR 1,21) basierte auf einer Änderung des durchschnittlichen Wertes der Zahlungsansprüche. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

9. Mit Datum vom 17.07.2014 fand auf der Alm mit der BStNr. XXXX eine Vor-Ort-Kontrolle durch Kontrollorgane der belangten Behörde statt, im Zuge derer das Antragsjahr 2010 betreffend Flächenabweichungen festgestellt wurden. Mit Datum vom 17.07.2014 fand auf der Alm mit der BStNr. römisch 40 eine Vor-Ort-Kontrolle durch Kontrollorgane der belangten Behörde statt, im Zuge derer das Antragsjahr 2010 betreffend Flächenabweichungen festgestellt wurden.

10. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 18.12.2014, AZ II/7-EBP/10-122537844, wurde der Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2010 nunmehr eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 2.745,89 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR 1.210,06 ausgesprochen. Dabei wurde der Beihilfenberechnung auf Basis von (unverändert) 39,60 Zahlungsansprüchen und einer beantragten Fläche von 40,41 ha - nun auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle vom 17.07.2014 - eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 35,17 ha zu Grunde gelegt. Die AMA stellte damit zwischen beantragter und ermittelter Fläche eine Differenz über 3 % bzw. über 2 ha fest und sprach - neben der Rückforderung des zu Unrecht bezahlten Betrages - auch eine Flächensanktion in Höhe von EUR 805,90 aus.

11. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 23.01.2015, eingelangt bei der belangten Behörde am 26.01.2015, Beschwerde und beantragte die Abänderung des Bescheides in der Form, dass die Berechnung der Rückzahlung nach Maßgabe der Beschwerdegründe erfolgt und jedenfalls keine Kürzungen und Ausschlüsse verfügt bzw. solche nur nach Maßgabe der Beschwerdegründe verhängt werden. Zudem beantragte die Beschwerdeführerin, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und die Alm-Referenzfläche festzustellen.

Begründend führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass im Rahmen der Beantragung die Sorgfaltspflicht gewahrt worden sei, die Futterflächen nach bestem Wissen und Gewissen beantragt worden seien und sie jedenfalls kein Verschulden an der Überbeantragung treffe, womit Kürzungen und Ausschlüsse (Sanktionen) nicht zu verhängen gewesen wären.

Auch bestehe keine Rückzahlungsverpflichtung, da ein Irrtum der Behörde gemäß Art. 80 Abs. 3 VO (EG) 1122/2009 vorliege. Auch bestehe keine Rückzahlungsverpflichtung, da ein Irrtum der Behörde gemäß Artikel 80, Absatz 3, VO (EG) 1122 aus 2009, vorliege.

Zudem seien verhängten Sanktionen gleichheitswidrig und habe die AMA ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Eine der Beschwerde angeschlossene Sachverhaltsdarstellung des Almobmannes der Alm mit der BStNr. XXXX wurde zum Inhalt der Beschwerde erklärt. In diesem Schreiben beanstandet der Almobmann die Ergebnisse der am 17.07.2014 durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle und ersucht um nochmalige Bewertung der Almfläche. Eine der Beschwerde angeschlossene Sachverhaltsdarstellung des Almobmannes der Alm mit der BStNr. römisch 40 wurde zum Inhalt der Beschwerde erklärt. In diesem Schreiben beanstandet der Almobmann die Ergebnisse der am 17.07.2014 durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle und ersucht um nochmalige Bewertung der Almfläche.

Zudem war der Beschwerde eine "Erklärung des Auftreibers gemäß § 8i MOG" angeschlossen, wonach die Beschwerdeführerin von der Zuverlässigkeit des Almobmannes der Alm mit der BStNr. XXXX ausgehen habe können und somit die zumutbare Sorgfalt habe. Zudem war der Beschwerde eine "Erklärung des Auftreibers gemäß Paragraph 8 i, MOG" angeschlossen, wonach die Beschwerdeführerin von der Zuverlässigkeit des Almobmannes der Alm mit der BStNr. römisch 40 ausgehen habe können und somit die zumutbare Sorgfalt habe.

12. Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht mit 31.03.2015 das eingebrachte Rechtsmittel samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Zuständigkeit und Allgemeines:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer

Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 idgF, ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält. Gemäß Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, idgF, ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält.

Gemäß § 1 AMA-Gesetz, BGBl. 376/1992 idgF, können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, idgF, können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden.

2. Zu Spruchpunkt A):

2.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der Sache:

Art. 57, 58 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. L 316 vom 2.12.2009, 65, lauten auszugsweise: Artikel 57, 58 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234 aus 2007, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, Amtsblatt L 316 vom 2.12.2009, 65, lauten auszugsweise:

"Artikel 57 Berechnungsgrundlage in Bezug auf die angemeldeten Flächen

(1) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der im Beihilfeantrag angemeldeten Fläche, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrags die angemeldete Fläche berücksichtigt.

(2) Bei einem Beihilfeantrag im Rahmen der Betriebsprämienregelung gilt Folgendes:

- -Strichaufzählung
ergibt sich eine Abweichung zwischen den angemeldeten Zahlungsansprüchen und der angemeldeten Fläche, so wird für die Berechnung der Zahlung die niedrigere der beiden Größen zugrunde gelegt;
- -Strichaufzählung
liegt die Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche über der Anzahl der dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche, so werden die angemeldeten Zahlungsansprüche auf die Anzahl der dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche gesenkt.

(3) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegulungen die im Sammelantrag angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche derselben Kulturgruppe, so wird die Beihilfe, unbeschadet der gemäß den Artikeln 58 und 60 vorzunehmenden Kürzungen und Ausschlüsse, auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet [...].

Artikel 58 Kürzungen und Ausschlüsse in Fällen von zuviel angemeldeten Flächen

Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche für die Zwecke der flächenbezogenen Beihilferegulungen über der gemäß Artikel 57 ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, gekürzt um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

Liegt die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine flächenbezogene Beihilfe gewährt.

Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so ist der Betriebsinhaber ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrags, der der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der gemäß Artikel 57 der vorliegenden Verordnung ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen [...]."

"Artikel 73 Ausnahmen von der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse

(1) Die in den Kapiteln I und II vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft."(1) Die in den Kapiteln römisch eins und römisch zwei vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft."

§ 8i Abs. 1 Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007 lautetParagraph 8 i, Absatz eins, Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007 lautet:

"Regelung für Auftreiber auf gemeinschaftlich genutzte Futterflächen

§ 8i. (1) Betriebsinhabern, die auf gemeinschaftlich genutzte Almen und Weiden Tiere auftreiben, wird die beihilfefähige Fläche entsprechend dem Anteil der von ihnen jeweils aufgetriebenen Tiere zugerechnet. Gemäß Art. 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. Nr. L 316 vom 30.11.2009 S. 1, finden Kürzungen und Ausschlüsse keine Anwendung, wenn für den auftreibenden Betriebsinhaber keine Umstände erkennbar waren, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm- oder Weidefutterflächen zweifeln lassen hätten können."Paragraph 8 i, (1) Betriebsinhabern, die auf gemeinschaftlich genutzte Almen und Weiden Tiere auftreiben, wird die beihilfefähige Fläche entsprechend dem Anteil der von ihnen jeweils aufgetriebenen Tiere zugerechnet. Gemäß Artikel 73, Absatz eins, der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234 aus 2007, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, Amtsblatt Nummer L 316 vom 30.11.2009 Seite 1, finden Kürzungen und Ausschlüsse keine Anwendung, wenn für den auftreibenden Betriebsinhaber keine Umstände erkennbar waren, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm- oder Weidefutterflächen zweifeln lassen hätten können."

2.2. Zur Zurückverweisung:

§ 28 Abs. 2 und 3 VwGVG lautetParagraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG lautet:

"(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn"(2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. das maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

Gemäß den §§ 37 und 39 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat die Behörde - ebenso wie das Gericht, wenn es über eine Beschwerde meritorisch abspricht - den wahren Sachverhalt im Sinn einer Ermittlungspflicht zur Feststellung der materiellen Wahrheit auf Grundlage des Antrages von Amts wegen zu ermitteln (vgl. VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Sie hat jedes Beweismittel in freier Beweiswürdigung abzuwägen und ihre Schlüsse daraus im Licht der anzuwendenden Rechtsvorschriften nachvollziehbar dazulegen (§ 45 Abs. 1 und 2, § 60 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Gemäß den Paragraphen 37 und 39 Absatz 2, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat die Behörde - ebenso wie das Gericht, wenn es über eine Beschwerde meritorisch abspricht - den wahren Sachverhalt im Sinn einer Ermittlungspflicht zur Feststellung der materiellen Wahrheit auf Grundlage des Antrages von Amts wegen zu ermitteln vergleiche VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Sie hat jedes Beweismittel in freier Beweiswürdigung abzuwägen und ihre Schlüsse daraus im Licht der anzuwendenden Rechtsvorschriften nachvollziehbar dazulegen (Paragraph 45, Absatz eins und 2, Paragraph 60, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG).

Dies ist im vorliegenden Fall seitens der belangten Behörde nur ansatzweise geschehen. Im angefochtenen Bescheid wurde aufgrund festgestellter Flächenabweichungen auf der Alm mit der BStNr. XXXX eine Flächensanktion für das Antragsjahr 2010 verhängt. Es gilt jedoch festzuhalten, dass sich weder im angefochtenen Bescheid noch im Akt Hinweise dafür finden, dass die belangte Behörde das Vorliegen eines Verschuldens der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die verhängte Sanktion geprüft hat. Dies ist im vorliegenden Fall seitens der belangten Behörde nur ansatzweise geschehen. Im angefochtenen Bescheid wurde aufgrund festgestellter Flächenabweichungen auf der Alm mit der BStNr. römisch 40 eine Flächensanktion für das Antragsjahr 2010 verhängt. Es gilt jedoch festzuhalten, dass sich weder im angefochtenen Bescheid noch im Akt Hinweise dafür finden, dass die belangte Behörde das Vorliegen eines Verschuldens der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die verhängte Sanktion geprüft hat.

Daraus ergibt sich im vorliegenden Fall, dass der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt unzureichend - und zwar nur ansatzweise - ermittelt wurde.

Es gilt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit Einreichung der gegenständlichen Beschwerde auch eine "Erklärung des Auftreibers gemäß § 8i MOG" übermittelt hat, in der sie darlegt, dass sie von der Zuverlässigkeit des Almobmannes der in Rede stehenden Alm ausgehen habe können und die zumutbare Sorgfalt gewahrt habe. Es gilt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit Einreichung der gegenständlichen Beschwerde auch eine "Erklärung des Auftreibers gemäß Paragraph 8 i, MOG" übermittelt hat, in der sie darlegt, dass sie von der Zuverlässigkeit des Almobmannes der in Rede stehenden Alm ausgehen habe können und die zumutbare Sorgfalt gewahrt habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass § 8i MOG 2007 dem Unionsrecht nicht widerspricht, wenn er festlegt, dass keine Sanktionen zu verhängen sind, wenn für den Auftreiber keine Umstände erkennbar waren, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm- oder Weidefutterflächen zweifeln lassen

hätten müssen, dass allerdings diese Gesetzesbestimmung derart auszulegen ist, dass die Wirksamkeit des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nicht gefährdet ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Almauftreiber als diejenigen, die die Beihilfe beziehen, nicht pauschal aus ihrer Verantwortung für die Richtigkeit des Antrags entlassen werden. Gemäß Art. 73 Abs. 1 VO (EG) 1122/2009 hat der Beihilfeempfänger im Einzelfall zu belegen, dass ihn kein Verschulden trifft, um Sanktionen zu vermeiden. Die bloße Erklärung, er habe auf den Almauftreiber vertrauen und keine Umstände erkennen können, die ihn an seiner Zuverlässigkeit zweifeln lassen hätten können, ist als Beleg für die Erfüllung des Tatbestandes des § 8i Abs. 1 MOG 2007 daher nicht ausreichend. Ist der Beihilfeempfänger bloßer Auftreiber wird ihm aber nicht derselbe Sorgfaltsmaßstab zuzusinnen sein wie dem Almbewirtschafter oder einem Mitglied einer die Alm bewirtschaftenden Agrargemeinschaft (vgl. etwa BVwG 3.3.2016, GZ W104 2103224-1). Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass Paragraph 8 i, MOG 2007 dem Unionsrecht nicht widerspricht, wenn er festlegt, dass keine Sanktionen zu verhängen sind, wenn für den Auftreiber keine Umstände erkennbar waren, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm- oder Weidefutterflächen zweifeln lassen hätten müssen, dass allerdings diese Gesetzesbestimmung derart auszulegen ist, dass die Wirksamkeit des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nicht gefährdet ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Almauftreiber als diejenigen, die die Beihilfe beziehen, nicht pauschal aus ihrer Verantwortung für die Richtigkeit des Antrags entlassen werden. Gemäß Artikel 73, Absatz eins, VO (EG) 1122 aus 2009, hat der Beihilfeempfänger im Einzelfall zu belegen, dass ihn kein Verschulden trifft, um Sanktionen zu vermeiden. Die bloße Erklärung, er habe auf den Almauftreiber vertrauen und keine Umstände erkennen können, die ihn an seiner Zuverlässigkeit zweifeln lassen hätten können, ist als Beleg für die Erfüllung des Tatbestandes des Paragraph 8 i, Absatz eins, MOG 2007 daher nicht ausreichend. Ist der Beihilfeempfänger bloßer Auftreiber wird ihm aber nicht derselbe Sorgfaltsmaßstab zuzusinnen sein wie dem Almbewirtschafter oder einem Mitglied einer die Alm bewirtschaftenden Agrargemeinschaft vergleiche etwa BVwG 3.3.2016, GZ W104 2103224-1).

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wird die AMA im fortgesetzten Verfahren zu untersuchen haben, ob und inwieweit der Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2010 ein Verschulden an der Überbeantragung betreffend die Alm mit der BStNr. XXXX anzulasten und ggf. von der Verhängung einer Sanktion Abstand zu nehmen ist. Auf Grundlage dieses Ergebnisses hat sodann ggf. eine Neuberechnung der Einheitlichen Betriebsprämie 2010 Platz zu greifen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wird die AMA im fortgesetzten Verfahren zu untersuchen haben, ob und inwieweit der Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2010 ein Verschulden an der Überbeantragung betreffend die Alm mit der BStNr. römisch 40 anzulasten und ggf. von der Verhängung einer Sanktion Abstand zu nehmen ist. Auf Grundlage dieses Ergebnisses hat sodann ggf. eine Neuberechnung der Einheitlichen Betriebsprämie 2010 Platz zu greifen.

In Anbetracht der Komplexität der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters der Entscheidung über die aus dem neuen Sachverhalt erfließenden Berechnungen läge eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch wäre diese mit einer Kostenersparnis verbunden. Eine Zurückverweisung der Angelegenheit dient im vorliegenden Fall vielmehr einer raschen und kostensparenden Vervollständigung des neuen Sachverhalts. Dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass der AMA auch bereits in den Verfahren der Beschwerdeführerin zu W158 2110621-1 (EBP 2011) und W158 2115331-1 (EBP 2014), in denen die AMA (aufgrund festgestellter Flächenabweichungen dieselbe Alm betreffend) ebenso Sanktionen ohne nähere Prüfung eines Verschuldens verhängt hat, aufgetragen wurde, das Vorliegen eines Verschuldens der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die verhängte Sanktion zu prüfen.

Es war im vorliegenden Fall daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bescheid war daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen gewesen wäre.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Hauptsache wird ein gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (VwGH

30. 1. 2015, 2014/02/0175 mit Verweis auf VwGH 20. 12. 1995,95/03/0288), womit eine weitere Auseinandersetzung mit dem gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, im vorliegenden Fall unterbleiben konnte.

3. Zu Spruchpunkt B):

Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Grundlage der Zurückweisungsentscheidung sind ausschließlich Tatsachenfragen im Einzelfall.

Schlagworte

Antragsänderung, Behebung der Entscheidung, beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Bescheidabänderung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Ermittlungspflicht, Flächenabweichung, INVEKOS, Irrtum, Kassation, Kontrolle, Kürzung, mangelhaftes Ermittlungsverfahren, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Mehrfachantrag-Flächen, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rückforderung, Verschulden, Zahlungsansprüche, Zurückverweisung, Zuverlässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W158.2104839.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at